

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe   |
| <b>Band:</b>        | 66 (1969)  |
| <b>Heft:</b>        | 2  |
| <b>Artikel:</b>     | Zur Totalrevision der Bundesverfassung   |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-839345">https://doi.org/10.5169/seals-839345</a>  |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Neue Spirituosensteuern

Der Bundesrat hat mit Wirkung auf 1. Januar 1969 Abgaben und Gebühren auf gebrannten Wassern um durchschnittlich 50 Prozent erhöht. Im einzelnen werden folgende Steuern erhoben (alle Zahlen umgerechnet für 1 Liter 100%):

|   | Bisher | Neu  |
|---|--------|------|
| Ordentliche Monopolgebühr                         | 12.—   | 18.— |
| Erhöhte Monopolgebühr für Whisky, Rum, Wodka usw. | 17.—   | 26.— |
| Selbstverkaufsabgabe für Kernobstbranntwein       | 8.50   | 13.— |

Entsprechend erhöht wurde auch der Abgabepreis für Sprit zum Trinkgebrauch. Begründet wurde diese Anpassung wie folgt:

«Sie ist unumgänglich geworden, nachdem der Import und der Verbrauch von Branntweinen und anderen Spirituosen, insbesondere auf dem Spirituosenmarkt, wiederum sehr stark angestiegen sind. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den Vorschriften der Bundesverfassung und des Alkoholgesetzes, welche aus volksgesundheitlichen Gründen die Verminderung der Produktion, der Einfuhr und des Konsums von gebranntem Wasser anstreben.»

Wir danken dem Bundesrat für diesen der Volksgesundheit dienenden Entschied.

## Zur Totalrevision der Bundesverfassung

Die schweizerischen alkoholgegnerischen Organisationen haben sich mit einer Eingabe an die Arbeitsgemeinschaft zur Totalrevision der Bundesverfassung gewandt. Sie weisen darauf hin, daß – nach den Worten des Bundesrates zur Alkoholbesteuerungsinitiative – der Alkoholismus, gefördert durch die Hochkonjunktur, eine ernste «Gefahr für die Volksgesundheit» darstellt. Sie sind der Ansicht, daß diese Tatsache bei einer Totalrevision berücksichtigt werden muß. Sie richten folgende Wünsche an die Arbeitsgemeinschaft Wahlen: Erhöhung des Anteils, den die Kantone aus ihrer Beteiligung am Reingewinn der Alkoholverwaltung zur Bekämpfung des Alkoholismus auszurichten haben; Schaffung einer analogen Verpflichtung des Bundes; stufenweise Abschaffung der Hausbrennerei und der unbeschränkten Steuerfreiheit der Hausbrennenauftraggeber; Ausdehnung der Bedürfnisklausel auf den Kleinverkauf gegorener Getränke bis zu 10 Litern; Schaffung der Grundlage für eine weitergehende Einschränkung der Alkoholreklame; eine generelle Alkoholsteuer mit sozialhygienischer Zielsetzung. Sie wünschen ferner, daß die Bestimmungen über die gebrannten Wasser und das Gastwirtschaftsgewerbe in Art. 31 und Art. 32 der gegenwärtigen Bundesverfassung nicht ersatzlos weggelassen werden, um die Verfassung zu kürzen.

Die alkoholgegnerischen Organisationen begründeten ihre Anregungen wie folgt:

1. Die Ausgaben zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen sind gewaltig gestiegen. Angesichts des seit Ende des Krieges zunehmenden Alkoholismus sind neue Maßnahmen kantonaler und gesamtschweizerischer Art zu dessen Behandlung und Verhütung nötig geworden, die eine Erhö-

hung des bisherigen «Alkoholzehntels» auf 15 Prozent und einen Einsatz von mindestens 5 Prozent des Bundesanteils am Reingewinn der Alkoholverwaltung für diese Zwecke erfordern.

2. Die Verwertung von landwirtschaftlichen Rohstoffen durch die Hausbrennerei wurde bereits vor 50 Jahren als unrationell erkannt. Heute begünstigen Hausbrennerei und steuerfreier Selbstbehalt den Schwarzhandel. In Frankreich erlischt das «privilège des bouilleurs de cru» mit dem Tode des bisherigen Inhabers.

3. Da heute gegorene Getränke oft in Mengen von 2 und mehr Litern gekauft werden, hat die Begrenzung des Bedürfnisnachweises auf 2 Liter ihre volksgesundheitliche Wirkung weitgehend eingebüßt. Daher sollte die Erteilung einer Bewilligung zum Verkauf dieser Getränke in Mengen bis zu 10 Litern nur dann erteilt werden, wenn ein Bedürfnis zur Schaffung einer neuen Verkaufsstelle nachgewiesen wird.

4. Eine generelle Alkoholsteuer hätte in erster Linie eine volksgesundheitliche Zielsetzung – analog zu den jüngst erhöhten Abgaben auf gebrannten Getränken. Zudem würde sie bei der herrschenden Finanznot von Bund und Kantonen willkommene und in den meisten europäischen Staaten längst bestehende Einnahmen schaffen.

5. Die Reklame für alkoholische Getränke hat im letzten Halbjahr in Zusammenhang mit dem Preiskampf auf dem Spirituosenmarkt neue Höhepunkte erreicht. Dem Bund sollte in der Verfassung die Möglichkeit gegeben werden, gegen solche Auswüchse vorzugehen. Es ist zu prüfen, ob nicht damit die Kompetenz zu Maßnahmen auf dem Gebiet der Werbung für Tabak zu verbinden sei.

6. Wenn im Zuge der Bereinigung der Bundesverfassung gewisse Bestimmungen aus dem Verfassungsrecht ins Gesetzesrecht übergehen sollten, so ist im Interesse der Volksgesundheit der Bund durch die Verfassung zu verpflichten, mindestens die bisherigen Gesetze beizubehalten. Die alkoholgegnerischen Organisationen weisen vor allem auf die Art. 32bis (Alkoholmonopol), 32ter (Absinthverbot) und 32quater (Bedürfnisklausel für Ausschank und Verkauf von Alkohol) hin.

*Delegiertenkonferenz der schweizerischen alkoholgegnerischen Vereinigungen*

## Altersclubs und Aktivierung der Betagten

Eine unerfreuliche Erscheinung der modernen Gesellschaft ist die zunehmende Vereinsamung und Isolierung gewisser Mitbürger. Diese Tendenz lässt sich ganz besonders ausgeprägt bei den Betagten feststellen. In wie vielen Fällen verfügen die alten Menschen über ungenügenden mitmenschlichen Kontakt und über unzureichende Aussprachemöglichkeiten! Da der Gesunde für sein Glück ein Minimum an mitmenschlichen Beziehungen dringend braucht, hat die Gesellschaft Wege und Mittel für intensivere Kontakt- und Aussprachemöglichkeiten aufzuzeigen. Natürlich gibt es ältere Menschen, die keinen Kontakt mit andern wünschen. Solche Leute lassen sich kaum in die Gesellschaft integrieren. Daneben leben aber viele vereinsamte Betagte, die Zusammenkünfte mit ihresgleichen von Herzen begrüßen. Diesen Bedürfnissen ist größte Beachtung zu schenken.